

## **Antrag**

**der Abg. Bernhard Eisenhut und Dr. Uwe Hellstern u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Agrarsubventionen 2022**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. in welchem Umfang Baden-Württemberg im Jahr 2022 insgesamt Mittel von der EU für den Agrarsektor erhalten hat;
2. ob die gesamten EU-Gelder im Jahr 2022 vollständig verteilt wurden;
3. ob im Jahr 2022 Förderanträge nicht oder nur zu einem Teil bedient werden konnten;
4. ob sie Kenntnisse darüber hat, wie viel Zeit im Schnitt ein Landwirt für einen Förderantrag benötigt und wie viel Zeit vom Erstellen des Antrags bis zur Auszahlung für den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb vergeht;
5. ob ihr Erkenntnisse darüber vorliegen, dass Landwirte aufgrund des bürokratischen Aufwands oder aus anderen Gründen auf die Einreichung von Förderanträgen verzichten;
6. zu welchen jeweiligen Zwecken im Jahr 2022 Agrarsubventionen in welchem jeweiligen Umfang an die Kirchen oder kirchliche Unternehmungen bzw. Stiftungen (evangelisch und katholisch) in Baden-Württemberg gegangen sind;
7. wie viele Vor-Ort-Kontrollen im Jahr 2022 geplant waren und wie viele tatsächlich durchgeführt werden konnten;
8. ob geplante Kontrollen abgesagt werden mussten wegen personeller Probleme und wie viele Kontrolleure für die Vor-Ort-Kontrollen im Jahr 2022 bereitstanden;

9. ob bei den Vor-Ort-Kontrollen in 2022 in Baden-Württemberg Verstöße festgestellt wurden und welche Bereiche dies betraf, bzw. welche Sanktionen daraus folgten.

4.8.2023

Eisenhut, Dr. Hellstern, Baron, Hörner, Steyer AfD

#### Begründung

Die EU-Fördergelder dienen der Landwirtschaft als Unterstützung. Nur dadurch können viele Betriebe wirtschaftlich bleiben. In den vergangenen Jahren konnte trotzdem ein signifikanter Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe festgestellt werden. Dieser Rückgang müsste sich auch in der Anzahl der Förderanträge darstellen.

Die Abwicklung der Antragstellung ist für den einzelnen Landwirt eine sehr komplexe Aufgabe, die externer Unterstützung bedarf.

Ein Landwirt sollte mehr Zeit für die Arbeit außerhalb des Büros haben, um gute Lebensmittel zu produzieren und weniger Zeit für Anträge aufbringen müssen. Allein mit der heutigen Technik sollte eine Vereinfachung solcher Vorgänge möglich sein.

Die Vor-Ort-Kontrollen sind ein wichtiger Bestandteil, um die Einhaltung der Angaben zu überprüfen. Für den einzelnen Landwirt sind die Kontrollen und die Antragstellung sehr zeitintensiv, denn in der Regel haben die landwirtschaftlichen Betriebe mehrere Kontrollen pro Jahr von unterschiedlichen Kontrollstellen. Das Ziel dieses Antrags ist, die subjektive Wahrnehmung mit dem Ist-Zustand zu vergleichen.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. September 2023 Nr. MLRZ-0141-1/103 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

*1. in welchem Umfang Baden-Württemberg im Jahr 2022 insgesamt Mittel von der EU für den Agrarsektor erhalten hat;*

Zu 1.:

Die Unterstützung des Agrarsektors durch die Europäische Gemeinschaft in Europa ist ein sehr umfassendes und vielschichtiges Feld.

Ein zentrales Element mit dem höchsten Fördervolumen und der größten Teilnehmerzahl sind die Direktzahlungen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL). Deshalb konzentrieren sich die nachfolgenden Aussagen auf diesen Bereich. Eine Auswertung über die Vielzahl sonstiger Verfahren ist in der Kürze der Zeit nicht realisierbar.

Die Direktzahlungen werden nicht auf die Länder verteilt. Ausgezahlt werden über die Verwaltungen der Länder die in 2022 beantragten Mittel auf Basis der angemeldeten und förderfähigen Flächen für folgende Bereiche: Basis-, Greening-, Umver-

teilungs- und Junglandwirteprämie sowie Zahlungen aufgrund der Kleinerzeu-  
regelung. Die Auszahlung der in den Ländern ermittelten Beträge erfolgt über die  
Bundeskasse direkt an die antragstellenden Unternehmen.

In Baden-Württemberg wurden bis zum 29. Juni 2023 rd. 396,5 Mio. Euro als EU-  
Direktzahlungen an 40 598 antragstellende landw. Unternehmen ausgezahlt.

Das sind rd. 99,8 Prozent der beantragten Anträge.

Für die Umsetzung der 14 Förderprogramme im Rahmen des Maßnahmen- und  
Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 bis 2022 (MEPL  
III) wird Baden-Württemberg durch die EU in neun Jahren mit insgesamt  
998,645 Mio. Euro aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwick-  
lung des ländlichen Raums (ELER) inkl. Mitteln aus dem Aufbaufonds der Eu-  
ropäischen Union („European Union Recovery Instrument“ – EURI), d. h. mit  
119,96 Mio. Euro pro Jahr, unterstützt. Laut EU-Vorgaben müssen diese Mittel  
je nach Förderprogramm durch nationale Mittel in Höhe von bis zu 50 Prozent  
kofinanziert und können durch zusätzliche nationale Mittel ergänzt werden. Im  
MEPL III stehen zur Finanzierung der Förderprogramme Gesamtmittel von knapp  
2 446 Mio. Euro im neunjährigen Programmzeitraum zur Verfügung.

Im Jahr 2022 hat Baden-Württemberg EU-Mittel (ELER+EURI) in Höhe von  
125,457 Mio. Euro ausgezahlt.

*2. ob die gesamten EU-Gelder im Jahr 2022 vollständig verteilt wurden;*

Zu 2.:

In der Förderperiode des MEPL III 2014 bis 2022 wurden bis zum Ende des Jahres  
2022 85 Prozent der im Plan verfügbaren EU-Mittel bereits ausgezahlt. Über Be-  
willigungen und die Ausfinanzierung des Plans sind jedoch alle verfügbaren Mittel  
gebunden. Damit wird eine vollständige Auszahlung der EU-Mittel bis zum Ende  
des Programmzeitraums sichergestellt.

Die Anträge der Direktzahlungen des Jahres 2022 wurden abschließend bearbeitet  
und vollständig bewilligt. Bei den sehr wenigen offenen Restfällen handelt es sich  
in der Regel um Einzelfälle mit noch fehlenden Unterlagen oder noch zu klärenden  
Unplausibilitäten aus unterschiedlichsten Gründen.

*3. ob im Jahr 2022 Förderanträge nicht oder nur zu einem Teil bedient werden  
konnten;*

Zu 3.:

Bei den Direktzahlungen und den über den ELER geförderten flächen- und tier-  
bezogenen Programmen werden alle förderfähigen und abschließend bearbeiteten  
Fälle bedient, ggf. auch noch nach der vorgesehenen Zahlungsfrist am 30. Juni  
2023.

Ebenfalls konnten im Jahr 2022 bewilligungsfähige investive Förderanträge mit  
Unterstützung des ELER bei den entsprechenden Auswahlverfahren berücksichtigt  
und bewilligt und die erfolgreich geprüften Anträge auf Zahlungen investiver För-  
deranträge bedient werden.

*4. ob sie Kenntnisse darüber hat, wie viel Zeit im Schnitt ein Landwirt für einen  
Förderantrag benötigt und wie viel Zeit vom Erstellen des Antrags bis zur Aus-  
zahlung für den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb vergeht;*

Zu 4.:

Es liegen keine Erhebungen über den Arbeitszeitbedarf für die Beantragung der  
Direktzahlungen im Einzelfall vor. Da die Antragstellung im Rahmen des Gemein-  
samen Antrags gebündelt mit anderen flächenbezogenen Förderprogrammen er-  
folgt und dabei gleichzeitig viele Angaben für mehrere Programme genutzt werden  
können, ist eine Zeiterfassung und Aufschlüsselung kaum möglich. Mit der voll-

elektronischen Antragstellung im Online-Programm FIONA (Flächeninformation und Online-Antrag) und den dort bereits vorgedruckten bzw. vorliegenden Angaben zum Flächennachweis aus der Antragstellung des Vorjahrs wird der Aufwand für den Antragsteller gering gehalten. Der Aufwand variiert sicherlich zwischen Betrieben wie z. B. Grünlandbetrieben bzw. Dauerkulturbetrieben mit stabilem Flächenumfang und langjährig einheitlicher Nutzung im Gegensatz zu Ackerbau-, oder Gemischtbetrieben mit jährlichem Fruchtwechsel oder umfangreichem Pachtflächenwechsel.

Die Antragstellung für die flächenbezogenen Förderprogramme ist in der Regel von Anfang März bis 15. Mai möglich. Spätere Abgaben werden mit Kürzungen wegen Verfristung belegt.

Bis auf wenige, sind alle Anträge bis zum 15. Mai eingereicht worden. Die Auszahlung der Direktzahlungen erfolgte für den weitaus größten Teil der Anträge in den vergangenen Jahren vor Weihnachten. Dies war, rechtlich betrachtet, der frühestmögliche Termin.

Weitere Auszahlungen erfolgten ein oder auch mehrmals pro Monat für die dann abschließend geprüften Fälle.

Zahlungsziel für die flächenbezogenen Ausgleichszahlungen 2022 nach EU-Recht ist der 30. Juni 2023.

*5. ob ihr Erkenntnisse darüber vorliegen, dass Landwirte aufgrund des bürokratischen Aufwands oder aus anderen Gründen auf die Einreichung von Förderanträgen verzichten;*

Zu 5.:

Die Antragstellerzahlen bei den Direktzahlungen zeigen insgesamt über die Jahre eine Abnahme, die im Wesentlichen durch den Strukturwandel bedingt ist.

Äußerungen hinsichtlich der Nichtteilnahme an den Förder- und Ausgleichsmaßnahmen werden zwar vereinzelt in öffentlichen Veranstaltungen getätigt, am Ende dürfte jedoch die Zahl der Nichtteilnehmer wegen des bürokratischen Aufwands sehr gering sein. Letztlich besteht kein Teilnahmezwang und der Unternehmer muss selbst entscheiden, ob für ihn Aufwand und Ertrag angemessen sind.

*6. zu welchen jeweiligen Zwecken im Jahr 2022 Agrarsubventionen in welchem jeweiligen Umfang an die Kirchen oder kirchliche Unternehmungen bzw. Stiftungen (evangelisch und katholisch) in Baden-Württemberg gegangen sind;*

Zu 6.:

Bei der Antragstellung steht das landwirtschaftliche Unternehmen im Vordergrund. Es werden keine Daten hinsichtlich Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Organisation o. ä. erhoben.

*7. wie viele Vor-Ort-Kontrollen im Jahr 2022 geplant waren und wie viele tatsächlich durchgeführt werden konnten;*

*8. ob geplante Kontrollen abgesagt werden mussten wegen personeller Probleme und wie viele Kontrolleure für die Vor-Ort-Kontrollen im Jahr 2022 bereitstanden;*

Zu 7. und 8.:

Im Jahr 2022 wurden 40 677 Anträge auf Direktzahlungen gestellt. Davon müssten alle Betriebe einer Verwaltungskontrolle unterzogen werden.

Betriebskontrollen wurden mittels Fernerkundungstechniken und über Betriebskontrollen vor Ort durchgeführt. Insgesamt wurden dabei auf 2 349 Betrieben Kontrollen durchgeführt. Ferner wurden mittels der neuen Auswertung von Satellitendaten über KdM (= Kontrolle durch Monitoring) die Bewirtschaftung von Flächen bei ca. 20 700 Betrieben geprüft.

Es wurden alle EU-Vorgaben zum Kontrollumfang (mindestens 3 Prozent der Antragsteller) erfüllt. Die Einhaltung der EU-Prüfrate ist eine Grundvoraussetzung zur Gewährung der Beihilfen.

Im Bereich der Cross Compliance (= Bindung der Förderung an die Einhaltung des Fachrechts) wurden über die verschiedenen EU-Verordnungen und -Richtlinien sowie die GLÖZ-Standards in 2022 in Baden-Württemberg 1 113 systematische Vor-Ort-Kontrollen bei den Cross Compliance relevanten Antragstellern der ersten und zweiten Säule durchgeführt.

Zudem kamen noch 371 sogenannte Anlasskontrollen, bei denen Verstöße gegen Cross Compliance festgestellt wurden, und die entsprechend den EU-Vorgaben im Rahmen von Cross Compliance sanktioniert wurden.

Es wurden alle vorgeschriebenen Kontrollen durch die unteren Landwirtschaftsbehörden sowie über die zentral vom MLR eingesetzten Fernerkundungstechniken durchgeführt.

*9. ob bei den Vor-Ort-Kontrollen in 2022 in Baden-Württemberg Verstöße festgestellt wurden und welche Bereiche dies betraf, bzw. welche Sanktionen daraus folgten.*

Zu 9.:

Verstöße – oder besser wäre hier der Begriff Abweichungen – sind feststellbar und liegen in der Regel auf sehr niedrigem Niveau. Abweichungen von der Antragstellung liegen eher im Bereich der Abgrenzung der bewirtschafteten Flächen als bei den sonstigen Angaben im Antragsmantel.

Kürzungen und Sanktionen werden dabei nach den EU-Vorgaben des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems umgesetzt. In der Regel handelt es sich dabei um Prämienkürzungen in Abhängigkeit von der Flächenabweichung oder Nichteinhaltung von Auflagen aus der Förderung.

Verstöße, welche im Rahmen von Cross Compliance Kontrollen festgestellt werden, führen zu einer prozentualen Kürzung der Direktzahlungen und der flächen- und tierbezogenen Förderung des ländlichen Raumes. Bei 2 Prozent aller Antragsteller wurden in fast allen Cross Compliance relevanten Rechtsakten und GLÖZ-Standards Verstöße festgestellt, welche folglich im Rahmen der Cross Compliance entsprechend mit Kürzungen der Beihilfen sanktioniert wurden.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz